

# Die Urkunde von 1033

Von Albert Jacob

Die Kenntnis der Vergangenheit unseres Heimatdorfes Völksen läßt sich bis weit ins geschichtliche Mittelalter zurückverfolgen. Die früheste Kunde von einer damals mit dem Namen „Volkeressun“ bezeichneten, im „Marstem“-Gau gelegenen Siedlung ist enthalten in einer im Staatsarchiv zu Münster/Westfalen aufbewahrten 950 Jahre alten Urkunde. Dieses Dokument ist in den „Monumenta Germaniae Historica“ (Geschichtsdenkmäler Deutschlands), einer wichtigen Sammlung alter Urkunden- und Quellentexte, abgedruckt. Es datiert vom 2. Juli 1033 in Merseburg.

In dieser Stadt hat in jenen Tagen ein vom Kaiser und König Konrad II. berufener großer Hoftag stattgefunden, auf dem die Befriedung der durch heidnische Slawenvölker besonders gefährdeten Ostgrenze des Reiches – im Raume von Elbe und Saale – im Vordergrund stand. An dieser Veranstaltung nahmen zahlreiche weltliche und geistliche deutsche Fürsten teil, unter ihnen auch der Bischof Siegbert („Sigibert“) von Minden. Dieser Bischof, dem von der Forschung ein besonders gutes Verhältnis zum Kaiser nachgesagt wird und der bei diesem in hoher Gunst stand, ließ sich bei dieser Gelegenheit die schon früher genehmigte und inzwischen vollzogene Errichtung des St. Martins-Klosters in Minden wiederholt bestätigen.

Das Bistum Minden ist nach der Unterwerfung der Sachsen und der Einführung des Christentums um das Jahr 800 von Karl dem Großen gegründet worden. Sein beherrschender Mittelpunkt, die bischöfliche Residenz Minden, wurde an dem verkehrsmäßig und strategisch wichtigen Weser-Übergang angelegt.

Die Diözese Minden, das Verwaltungsgebiet des Bischofs, erstreckte sich über weite Landschaften westlich und östlich des Flusses und umfaßte auch den Marstem-Gau.

Die zahlreichen Gaue im Lande der Sachsen waren naturräumlich abgegrenzt, etwa durch Flüsse, Geländeerhebungen oder auch sumpfige Niederungen, und sind auf eine altsächsische Einrichtung zurückzuführen. Zu der Zeit, auf die sich unsere Betrachtungen beziehen, hatten sie allerdings ihre ehemaligen politischen Funktionen – die Beratung der für die Gemeinschaft der zugehörigen Siedlungen wichtigen Fragen, vor allem auch die Rechtsprechung – schon eingebüßt. Sie wurden jedoch als geographischer Begriff, z. B. bei Bestimmung der Lage von Ortschaften noch weiter verwendet, so auch in unserer Urkunde.

Der Marstem-Gau umfaßte in etwa den Höhenzug des Deisters, das westlich angrenzende Deister-Süntel-Tal und im Osten und Norden den im allgemeinen von der Leine begrenzten Raum bis an das sumpfige Vorgelände des – in jener Zeit vermutlich noch ausgedehnteren – Steinhuder Meeres. Mit diesem Binnenmeer ist vielleicht auch der Name „Marstem“ in Verbindung zu bringen, der als das Wohngebiet der am Meer „Ansässigen“ zu deuten wäre. Die Südgrenze des Gaues verlief an der Haller bis zu ihrer Einmündung in die

Leine und bildete in diesem Abschnitt gleichzeitig die Grenze zwischen den Bistümern Hildesheim südlich der Haller und Minden nördlich des Flusses. Das Dorf Völksen, im unteren kirchlichen Verband des Archidiakonats Patensen, lag im äußersten Osten der Diözese Minden, während Eldagsen schon zu Hildesheim gehörte.

Das Original der Kaiserurkunde von 1033 ist in lateinischer Sprache abgefaßt. In Ermangelung einer einheitlichen deutschen Schriftsprache war Latein – ursprünglich die Sprache der alten Römer – in mittelalterlicher Zeit allgemein üblich in der Wissenschaft, in der Kirche und ihren Gliederungen, vor allem in den Klöstern, aber auch noch bis ins 13. Jahrhundert in den weltlichen Kanzleien. So haben denn auch ungenannte Mönche oder Geistliche den Text entworfen, dessen diesem Aufsatz zugrundeliegende deutsche Übersetzung in dankenswerter Weise der Leiter des Hauptstaatsarchivs Hannover, Herr Ltd. Archivdirektor Dr. Hamann, übernommen hatte.

Die allgemeinen Ausführungen im einleitenden Teil der Urkunde entsprechen den mittelalterlichen kirchlich-religiösen Vorstellungen:

*„In nomine sanctae et individuae trinitatis, Chuonradus divina favente clementia Romanorum imperator augustus.“*

„Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit, Konrad, von Gottes Gnaden Kaiser der Römer und Mehrer des Reiches.“

„Wenn wir uns selbst bemühen, Klöster zu errichten oder anderen, die das gleiche erstreben, unsere Zustimmung gewähren, dann zweifeln wir nicht, daß dies uns nicht nur zum Vorteil unseres zeitlichen, sondern auch des ewigen Reiches gereichen wird. Deswegen sei allen gegenwärtigen wie zukünftigen Christen bekannt, wie wir – auf Fürsprache und Bitte unserer geliebten Gemahlin, der Kaiserin Gisela, unseres erlauchten und geliebten Nachkommen, König Heinrich sowie des Erzbischofs Pilgrim von Köln, zugleich auch mit Zustimmung aller unserer Getreuen, die zu der Zeit dort dabei gewesen sind, – dem Bischof Sigibert von Minden erlaubt haben, dort ein Kloster zu Ehren des Heiligen Martin zu errichten.“

Im weiteren Text werden dann mehrere dem Kloster übereignete Hofstellen aufgeführt, die als Baugrund und zur Anlegung des Friedhofs (wohl auch des Klostergartens) vorgesehen sind.

Es folgt eine Aufzählung – jeweils nach Lage und Größe – aller Einzelgrundstücke, die der Bischof aus seinem Besitz auf das Kloster überträgt. Diese verteilen sich bei Einzelgrößen von einer oder mehreren Hufen (eine Hufe entspricht nach heutigem Maß einer Fläche von etwa 30 Morgen) auf annähernd 50 über den gesamten Bereich der Diözese verstreut liegende, mit ihren alten Benennungen bezeichneten Orte. Unter diesen Ortschaften werden die folgenden im Marstem-Gau liegenden Siedlungen erwähnt:

Brunhildisdorf (Lage unbekannt) mit 2 Hufen  
Hupida (Hüpede) mit einer Hufe  
Oride (Örie) mit 2 Hufen  
und Volkeressun (Völksen) mit 2 Hufen.

Im westlichen Nachbargau Tilithi werden u. a. genannt:

Munnere (Bad Münder) 1 Hufe mit Salznutzung und 1 Hofstelle mit Salznutzung  
Bodukun (Bakede) 1 Hufe  
Beddebure (Beber) 1 Hufe;  
und Hemezingahusun (Hemschehausen, wüst zwischen Eimbeckhausen und Nettelrede) 1 Hufe.

Dieser Textteil, der die so bedeutsame älteste Nachricht über Völksen enthält, wird mit seinem lateinischen Wortlaut hierunter wiederholt:

*...in pago quoque Marstem in villa que dicitur Brunhildisdorf II mansos et in Hupida I mansum et in Oride II mansos et in Volkeressun (= Völksen) II mansos...  
...in pago Cilide in villa Herisiuroda II mansos in Munnere I mansum cum utilitate salis, item in Munnere curtiferum I mansum cum utilitate salis, in Bodukun I mansum, in Beddebure I mansum, in Hemezingahusun I mansum, in Helan I mansum...*

Die Summe der einzelnen Eigentums-Übertragungen, die dem neuen Kloster als wirtschaftliche Grundlage dienen sollen, beträgt flächenmäßig über 100 Hufen, d. h. mindestens etwa 3000 Morgen.

Mit den einzelnen Objekten verbunden ist jeweils auch der etwaige Zubehör. Dabei handelt es sich im einzelnen, wie der Urkundentext erläutert, um: „Leibeigene, Dörfer, Flächen, Gebäude, Äcker, bebauete und unbebaute Ländereien, Wege und Unwege, Ausgänge und Eingänge, – gesuchte und zu erforschende – Wiesen, Weiden, Wälder, Jagden, Gewässer oder Wasserläufe, Fischereien, Mühlen und Waldnutzung sowie alle Zugehörigkeiten, welche gesagt oder genannt werden können, dort ewig zu bleiben.“

Weitere Ausführungen beziehen sich auf die Überlassung des Zehnten an Weingütern, die der Bischof vom Kaiser geschenkt erhalten hat, „zum Gebrauch der dort dienenden Brüder“ (als Meßwein). „Anderer Wein“ wird bestimmt zum Nutzen der etwaigen Nachfolger im Bischofsamt mit der Auflage: „Wenn sie von dem Wein trinken, so sollen sie daran denken, daß sie früher in ihrem ganzen Bistum nicht soviel Wein hatten, wieviel ein Kelch fassen kann.“

Die Nachfolger des Bischofs werden gleichzeitig ermahnt, „um so eifriger in Gebeten Fürsprecher zu sein“ für die Kaiserin und den Sohn, auf deren Bitte der Kaiser diese Weingärten dem Bischof Sigibert als Eigentum übertragen hat. Kulturgeschichtlich bemerkenswert dürfte es sein, daß damit im Bischofsitz Minden der Weingenuß eingeführt worden ist und sich unter Konrad auch nach Bremen verbreitet haben soll, während damals in Hildesheim an der bischöflichen Tafel schon täglich Wein oder Meth getrunken sein soll.

Zur größeren Sicherheit unterstellt der Kaiser das neue Kloster und seine Besitzungen dem Schutze der Kirche des Heiligen Petrus und seinem Kaiserlichen Schutze und verbietet in sehr eindringlichen Worten jede Veräußerung oder Verlehnung der Güter desselben: „Wenn aber jemand diesem Verbot zuwider handelt, so möge er wahrhaft wissen, daß diesem Kloster und den Brüdern, die dort Gott dienen, bei uns und unseren Nachkommen eine sichere Zuflucht ist.“

„Und damit diese Verlautbarung unserer Abtretung durch alle Zeit fest bleibe und unverändert“, so schließt der Wortlaut der Urkunde, „haben wir befohlen, diese beschriebene und darunter mit eigener Hand bekräftigte Seite durch den Aufdruck unseres Siegels zu bezeichnen.“

Es folgt: das Zeichen des Herrn Konrad,  
„unbesiegbaren Kaisers der Römer“  
und des „Kanzlers Burckard, der an Stelle  
des Erzkaplans Pardo rekognosziert“ hat  
(für richtig erklärt)

und schließlich das Datum:

„Gegeben am 6. Tage vor den Nonen“ (ein bestimmter Tag) „des Juli im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1033 in der 1. Indiktion“ (ein Zeitraum von 15 Jahren) „im 8. Jahr des Königturns des Herrn Konrad II., im 6. des Kaisertums“.  
„Geschehen Merseburg“.

„Glückauf. Amen.“

### Literatur:

- B. Chr. v. Spilcker, Geschichte der Grafen von Wölper und ihrer Besitzungen, Arolsen 1827, 132 ff
- Harry Breßlau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II., 2. Band, Neudruck Berlin 1967
- Jul. Koch, Weltgeschichte in drei Teilen 2. Band, Berlin 1928
- Bernhard Engelke, Der Marstem-Gau  
in: Hann. Geschichtsblätter 31, 1928, 247 ff
- Georg Schnath, Vom Sachsenstamm zum Lande Niedersachsen (Herausgeg. von der Niedersächsischen Landeszentrale für politische Bildung) Hannover 1966
- Hans Patze, Mission und Kirchenorganisation in Karolingischer Zeit; in: Geschichte Niedersachsens, 1. Band Hildesheim 1977
- Otto Merker, Grafschaft, Go und Landesherrschaft,  
in: Nds. Jahrb. 38, 1966
- Martin Last, Nieders. in der Merowinger- und Karolinger Zeit, in: Geschichte Niedersachsens 1. Bd., 1977, 543 ff
- Udo Mirau, Die erste urkundliche Erwähnung der Orte Bakede, Beber und Hämschehausen,  
in: Der Söltjer 1979, 55 ff